

Missglückte Vermächtnisse

Ungereimtheiten, Holprigkeiten und Haftungsfallen
wo sie häufig lauern und wie man sie vermeidet

Rechtsanwältin Dr. Eva Kreienberg
FAErbR Kaiserslautern

1

Spotlight

Vermächtnisse in

- Inventur-Testamenten
- Zuweisungs-Testamenten
- Springteufel-Testamenten
- der Pflichtteilslastentragung
- Wiederverheiratursklauseln

2

Inventur-Testament

3

„Die Aktien, das Geld und die Immobilien bekommt
der Verein „Dackel in Not“.

Meine Frau soll das Tafelsilber und den Schmuck
behalten.

Und den Gendefekt vererbe ich meinem Sohn diesem
Nichtsnutz.“

4

Wer ist Erbe? Wer ist nur Vermächtnisnehmer?

- Auf den Wortlaut Erbe, vererben, vermachen kommt es nicht an
- Vorrangig wirklicher od. mutmaßliche Wille des Erblassers durch Auslegung zu ermitteln § 133 BGB
- Vorstellungen des Erblassers zum Zeitpunkt des Abfassens der Verfügung grundsätzlich maßgebend

5

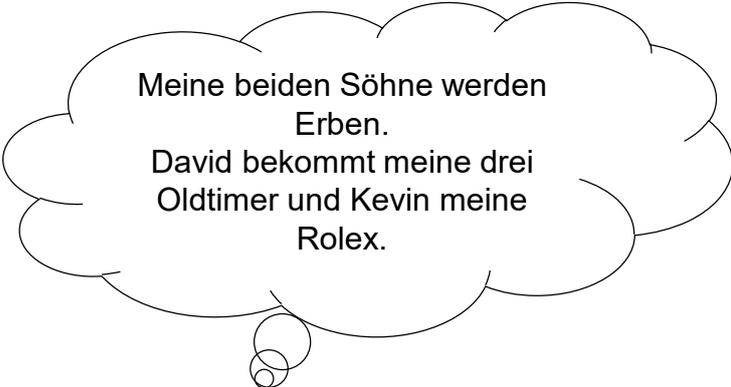
Wer ist Erbe? Wer ist nur Vermächtnisnehmer?

- § 2087 BGB
- Die Zuwendung bestimmter Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen ist im Zweifel ein Vermächtnis.
- Beim Inventar-Testament, indem der Erblasser nahezu über sein ganzes Vermögen zugunsten verschiedener Personen verfügt, kann daher grundsätzlich die Erbeinsetzung der bedachten Personen angenommen werden. Die Erbquoten bestimmen sich nach dem Verhältnis der Werte des Zugewandten zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung.
- Wird nicht das gesamte Vermögen zugeteilt, kann entweder eine Erbeinsetzung nach Quote mit entsprechender Erhöhung § 2089 BGB vorliegen oder es bleibt bei dieser Verteilung und der Rest wird gesetzlich vererbt § 2088 BGB.

6

Zuweisungs-Testament

7



Meine beiden Söhne werden
Erben.
David bekommt meine drei
Oldtimer und Kevin meine
Rolex.

8

Zuweisungs-Testament

- Liegt eine Teilungsanordnung nach § 2048 BGB oder ein Vorausvermächtnis nach § 2150 BGB vor?
- Abgrenzungskriterium ist der Begünstigungswille des Erblassers
- Liegt ein Begünstigungswille vor, ist von einem Vorausvermächtnis auszugehen.
- Sonst liegt Teilungsanordnung vor, die dem Bedachten etwas einzeln zuordnet, aber ohne ihn wertmäßig Bessergestellt über die Erbquote hinaus.

9

Zuweisungs-Testament

Vorausvermächtnis Teilungsanordnung

Zusätzlicher Bonus
zum Erbteil

Konkretisierung des
Erbteils

10

Zuweisungs-Testament

- Auslegung um den mutmaßlichen Erblasserwillen zu ermitteln.
- Indiz für Vorausvermächtnis: dem Erblasser bekannter objektiver Vermögensvorteil
- Indiz für Teilungsanordnung: Im Testament erfolgt Anordnung der Anrechnung auf den Erbteil

11

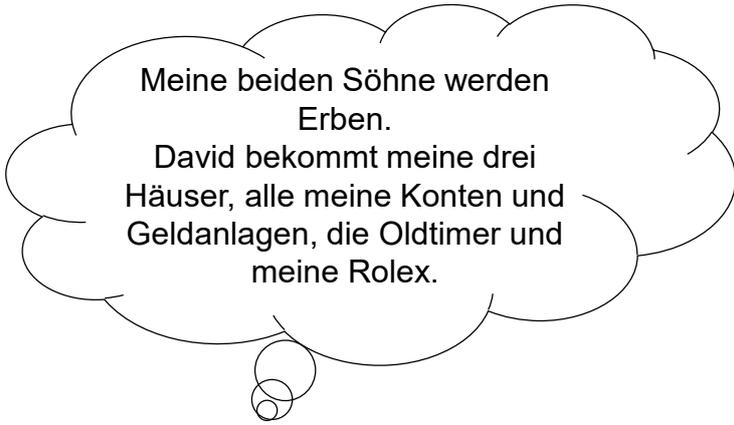
Zuweisungs-Testament

- Das Schweigen spricht, wenn Worte es nicht können...
- Ein Schweigen eines Testaments spricht immer für einen Wertausgleich und damit **im Zweifel für eine Teilungsanordnung.**
- BGH Urteil vom 06.12.1989 - IV a ZR 59/88; OLG Hamm, Urteil vom 16.3.2021 – 10 U 35/20

12

Springteufel-Testament

13



Meine beiden Söhne werden
Erben.
David bekommt meine drei
Häuser, alle meine Konten und
Geldanlagen, die Oldtimer und
meine Rolex.

14

Springteufel-Testament

- **§ 2305
Zusatzpflichtteil**
- Ist einem Pflichtteilsberechtigten ein Erbteil hinterlassen, der geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, so kann der Pflichtteilsberechtigte von den Miterben als Pflichtteil den Wert des an der Hälfte fehlenden Teils verlangen. Bei der Berechnung des Wertes bleiben Beschränkungen und Beschwerungen der in § 2306 bezeichneten Art außer Betracht.

15

Springteufel-Testament

- **§ 2318
Pflichtteilslast bei Vermächnissen und Auflagen**
- (1) Der Erbe kann die Erfüllung eines ihm auferlegten Vermächnisses soweit verweigern, dass die Pflichtteilslast von ihm und dem Vermächtnisnehmer verhältnismäßig getragen wird. Das Gleiche gilt von einer Auflage.
- (2) Einem pflichtteilsberechtigten Vermächtnisnehmer gegenüber ist die Kürzung nur soweit zulässig, dass ihm der Pflichtteil verbleibt.
- (3) **Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er wegen der Pflichtteilslast das Vermächnis und die Auflage soweit kürzen, dass ihm sein eigener Pflichtteil verbleibt.**

16

Springteufel-Testament

- **§ 2318 III BGB** schützt **nicht** den eigenen Pflichtteil des Erben, sondern regelt nur die Verteilung der Pflichtteilslast **eines anderen** zwischen Erbe und Vermächtnisnehmer. Verteilung im Verhältnis ihrer wirtschaftlichen Beteiligungen am Nachlass.
- Den eigenen Pflichtteil kann der pflichtteilsberechtigte Erbe nur nach § 2306 BGB schützen.

17

Springteufel-Testament

- **§ 2306**
Beschränkungen und Beschwerden
- (1) Ist ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt oder ist er mit einem **Vermächtnis** oder einer Auflage beschwert, so kann er den Pflichtteil verlangen, wenn er den Erbteil ausschlägt; die Ausschlagungsfrist beginnt erst, wenn der Pflichtteilsberechtigte von der Beschränkung oder der Beschwerde Kenntnis erlangt.
- (2) Einer Beschränkung der Erbeinsetzung steht es gleich, wenn der Pflichtteilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt ist.

18

Springteufel-Testament

- **§ 2306 BGB**
Ist der Erbteil mit Beschränkungen und Beschwerungen belastet, steht dem pflichtteilsberechtigten Erben ein *generelles Wahlrecht* zu. Er kann
 - entweder den Erbteil mit allen Beschränkungen oder Beschwerungen annehmen oder
 - seinen Erbteil ausschlagen und dennoch den vollen Pflichtteil verlangen.
- Nimmt der Berechtigte die Erbschaft an, *bleibt er Erbe* mit allen daraus resultierenden Vor- und Nachteilen. Ihm steht auch dann kein Pflichtteilsanspruch nach § 2305 zu, wenn die Belastungen den Wert des Erbteils unter den Wert der Hälfte des gesetzlichen Erbteils absenken. Er muss die zu seinen Lasten angeordneten *Beschwerungen und Beschränkungen tragen* bzw. selbst dann erfüllen, wenn dadurch sein Erbteil **vollständig ausgehöhlt** wird; er ist dann auch nicht durch § 2318 III bzw. § 2305 geschützt.

19

Springteufel-Testament

- **ERGEBNIS:**
- **Es wäre wirtschaftlich günstiger für den Sohn die Erbeinsetzung auszuschlagen und den Pflichtteil zu verlangen.**
- **Innerhalb der 6 Wochen Frist des § 1944 BGB.**

20

Springteufel-Testament

Auch nach der Neufassung des § 2306 I BGB mit Wirkung zum 01.01.2010 kann ein zur Anfechtung der Annahme einer Erbschaft berechtigender Irrtum vorliegen, wenn der mit Beschwerden als Erbe eingesetzte Pflichtteilsberechtigte irrig davon ausgeht, er dürfe die Erbschaft nicht ausschlagen, um seinen Anspruch auf den Pflichtteil nicht zu verlieren.

BGH, Urteil vom 29.6.2016 – IV ZR 387/15

21

Pflichtteilslastentragung

22

Pflichtteilslastentragung

- Kürzungsrecht § 2318 I BGB
- Bei der Berechnung der Pflichtteilsansprüche sind die Vermächtnisse nicht als Nachlassverbindlichkeiten abzuziehen § 2311 BGB
- Kürzungsrecht des mit dem Vermächtnis beschwerten Erben nach § 2318 BGB: er kann die Pflichtteilslast im Innenverhältnis anteilig auf den Vermächtnisnehmer abwälzen
- Soweit der Erblasser nichts anderes bestimmt hat (§ 2318 I BGB ist abdingbar gem. § 2324 BGB)

23

Pflichtteilslastentragung

- Kürzungsrecht § 2318 I BGB
- Entfällt, wenn der Pflichtteilsanspruch bereits verjährt ist.
- Bei Vermächtnissen die auf eine unteilbare Leistung gerichtet sind, kann der Erbe nicht kürzen, aber stattdessen die Erstattung des hypothetischen Kürzungsbetrages verlangen, bevor er erfüllt.

24

Pflichtteilslastentragung

- Kürzungsbetrag ermittelt sich nach folgender Formel:
- Kürzungsbetrag = $\frac{\text{Pflichtteilslast} \times \text{Vermächtnis}}{\text{Ungekürzter Nachlass}}$

25

Pflichtteilslastentragung

- Beispiel:
- Der Wert des Nachlasses beträgt 100.000,- EUR und die Alleinerbin hat sowohl eine Vermächtnislast in Höhe von 30.000,- EUR, als auch eine Pflichtteilslast in Höhe von 50.000,- EUR zu tragen. Sie kann das Vermächtnis um 15.000,- EUR kürzen.
- $(\text{Pflichtteil } 50.000,- \text{ EUR} \times \text{Vermächtnis } 30.000,- \text{ EUR}) / (\text{Nachlasswert } 100.000,- \text{ EUR}) = \text{Kürzungsbetrag } 15.000,- \text{ EUR}$
- Der Erbin verbleiben dann nach Kürzung des Vermächtnisses 35.000,- EUR; ohne Kürzung des Vermächtnisses wären ihr nur 20.000,- EUR Erbteilswert verblieben.

26

Pflichtteilslastentragung

- Beispiel:
- Pflichtteil 50.000 €
- Vermächtnis 15.000 €
- Erbin 35.000 €

27

Pflichtteilslastentragung

- Kürzungsrecht § 2318 II BGB
- Einschränkung des Kürzungsrechtes für den Erben,
wenn der Vermächtnisnehmer ebenfalls
pflichtteilsberechtigt ist.
- Eine Kürzung ist nur insoweit zulässig, dass dem
Vermächtnisnehmer wenigstens sein Pflichtteil
bleibt.

28

Pflichtteilslastentragung

- Kürzungsrecht § 2318 III BGB
- Das Kürzungsrecht für den selbst pflichtteilsberechtigten Erben greift nur dann ein, wenn ihn neben dem Vermächtnis noch eine weitere fremde Pflichtteilslast trifft.

29

Pflichtteilslastentragung

- Beispiel:
- Der Wert des Nachlasses beträgt 1.000.000 €. Die Lebensgefährtin und der Sohn des Erblassers erben jeweils hälftig. Die Tochter ist ausdrücklich enterbt. Die Haushälterin bekommt ein Vermächtnis in Höhe von 600.000 €
- $(\text{Pflichtteil } 250.000 \text{ €} \times \text{Vermächtnis } 600.000 \text{ €} / \text{Nachlasswert } 1.000.000 \text{ €}) = \text{Kürzungsbetrag } 150.000 \text{ €}$
- Nach Kürzung Vermächtnis an Haushälterin 600.000 € bleiben noch 450.000 €.
- vorläufige Nachlassverteilung unter den beiden Miterben je 150.000 € $(1.000.000 \text{ €} - 250.000 \text{ €} - 450.000 \text{ €} = 300.000 \text{ €}; 2 = 150.000 \text{ €})$.

30

Pflichtteilslastentragung

- Beispiel:
- Der miterbende Sohn ist zugleich auch Pflichtteilsberechtigter, daher gem. § 2318 III BGB weitere Kürzungsmöglichkeit.
- Das bedeutet aber nicht, dass dem Sohn der rechnerische Pflichtteil ebenso wie bei der Tochter 250.000 € verbleibt (1/4 Pflichtteil aus 1.000.000 €)
- Der pflichtteilsberechtigte Sohn hat in der Falllage des § 2306 BGB einen belasteten Erbteil angenommen. Das Kürzungsrecht nach § 2328 III BGB dient **nicht** der Korrektur.

31

Pflichtteilslastentragung

- Beispiel:
- Der Erbteilswert für den Sohn (mit der angenommenen Belastung Vermächtnis) beläuft sich auf 200.000 €.
- $1.000.000 \text{ €} - 600.000 \text{ €} = 400.000 \text{ €} : 2 = 200.000 \text{ €}$
- Im Verhältnis zum Vermächtnisnehmer kann der Sohn das Vermächtnis nochmals um die Differenz zwischen dem Wert des Erbteils nach § 2306 BGB von 200.000 € und dem tatsächlich errechneten Erbteil von 150.000 €, somit um weitere 50.000 € kürzen.

32

Pflichtteilslastentragung

• Beispiel:

Erbteil $\frac{1}{2}$		500.000,- EUR
./. Pflichtteilslast $\frac{1}{2}$		125.000,- EUR
Vermächtnis $\frac{1}{2}$	300.000,- EUR	
./. aus § 2318 I BGB	75.000,- EUR	
./. aus § 2318 III BGB	50.000,- EUR	
Vermächtnislast Rest	175.000,- EUR	175.000,- EUR
Muss dem Sohn bleiben		200.000,- EUR

33

Pflichtteilslastentragung

• Beispiel:

Erbteil $\frac{1}{2}$		500.000,- EUR
./. Pflichtteilslast $\frac{1}{2}$		125.000,- EUR
Vermächtnis $\frac{1}{2}$	300.000,- EUR	
./. aus § 2318 I BGB	75.000,- EUR	
Vermächtnislast Rest	225.000,- EUR	225.000,- EUR
Erbteil Rest Lebensgefährtin		150.000,- EUR

34

Pflichtteilslastentragung

- Beispiel:
- Tochter bekommt Pflichtteil 250.000 €
- Sohn bekommt 200.000 €
- Lebensgefährtin bekommt 150.000 €
- Haushälterin bekommt 400.000 €

Beispiel nach Schlitt in Scherer, Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, §13 Rn. 387 ff.

35

Pflichtteilslastentragung

- Zusammentreffen von § 2318 II BGB und § 2318 III BGB
- Was gilt, wenn sowohl der Erbe als auch der Vermächtnisnehmer pflichtteilsberechtigt sind?
- Die herrschende Meinung räumt fast ausnahmslos dem § 2318 III BGB und damit dem Pflichtteil des Erben den Vorrang ein.
- Argument: weil der Erbe auch in anderen Zusammenhängen gegenüber dem Vermächtnisnehmer privilegiert ist, so etwa bei §§ 2319, 2328 BGB, so dass dies auch im Rahmen des § 2318 BGB gelten muss.

36

Wiederverheiraturungsklausel

37

Wiederverheiraturungsklausel

„...Wir setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein.
Sollte der Längstlebende von uns eine neue Ehe
eingehen, so soll er verpflichtet sein, den Nachlass
des Zuerstversterbenden von uns als Vermächtnis an
unsere gemeinschaftlichen Kinder zu übereignen.
Dem Längstlebenden von uns soll in diesem Falle die
unentgeltliche Nutzung des Hausrates zustehen...“

38

Wiederverheiratursklausel

- Trennungslösung – Einheitslösung
- Sittenwidrigkeit
- Zeitmoment
- Verjährungsfragen
- Bindungswirkung und/oder Anfechtungsverzicht

39

Trennungslösung

- Die Ehegatten setzen sich gegenseitig zum (befreiten) Vorerben und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge zum Nacherben ein.
- Demnach bestehen zwei getrennte Vermögensmassen. Ererbtes Vorerbschaftsvermögen und eigenes Vermögen.

40

Einheitslösung

- Die Ehegatten setzen sich gegenseitig zum alleinigen Vollerben ein und die Abkömmlinge zu Schlusserben nach dem letztversterbenden Ehegatten.
- Demnach verschmilzt mit dem Tod des erstversterbenden Ehegatten dessen Vermögen mit dem Vermögen des überlebenden Ehegatten zu einer Einheit. Die Schlusserben erben dann das gesamte Vermögen des überlebenden Ehegatten.

41

Wiederverheirungsklausel

- Trennungslösung
- Mit der Wiederverheiratung wird die vormalige Befreiung des vorerbenden Ehegatten aufgehoben (ggfls. gekoppelt mit der Einsetzung eines Nacherbentestamentsvollstreckers, der die Mitwirkungs-, Kontroll- und Sicherungsrechte der Nacherben, gegenüber dem nun nicht mehr befreiten Vorerben durchzusetzen hat)
- Die Wiederverheiratung wird als zusätzliche Bedingung neben dem Tod des Vorerben für Eintritt des Nacherbfalles aufgenommen.

42

Wiederverheirungsklausel

- Einheitslösung Variante 1
- Umwandlung in Trennungslösung:
 - die Vollerbeneinsetzung wird durch die Wiederheirat auflösend bedingt angeordnet
 - die Vorerbschaft wird aufschiebend bedingte angeordnet
 - Nacherbfall tritt mit Wiederheirat ein
- Mit Wiederheirat reduziert sich die bisherige Stellung des Ehegatten vom Vollerben zum Vorerben und der Nacherbfall tritt gleichzeitig ein.

43

Wiederverheirungsklausel

- Einheitslösung Variante 2
- Anordnung aufschiebend bedingter Vermächtnisse zugunsten der Schlusserben für den Wiederverheirungsfall
- Typischerweise in Form von **Quoten- und Herausgabevermächtnissen**

44

Wiederverheiraturungsklausel

- Formulierungsvorschlag **Quotenvermächtnis:**
- Für den Fall, dass sich der überlebende Ehegatte wiederverheiratet, wird er zu Gunsten unseres Sohnes Robin mit einem Geldvermächtnis entsprechend dessen gesetzlichem Erbteil am Nachlass des erstversterbenden Ehepartners belastet.

45

Wiederverheiraturungsklausel

- Formulierungsvorschlag **Herausgabevermächtnis:**
- Für den Fall, dass sich der überlebende Ehegatte wiederverheiratet, so ist er verpflichtet, den Nachlass des Zuerstversterbenden von uns als Vermächtnis an unseren Sohn Robin zu übereignen.

46

Wiederverheirungsklausel

- Sittenwidrigkeit
- Ersatzloser Verlust der ganzen Erbschaft, ohne Ausgleich kann einen unzumutbaren Druck auf den Letztversterbenden bei der Eingehung einer neuen Ehe erzeugen
- Unzulässige Einflussnahme auf die durch Art. 6 Abs. 1 GG verbürgte Eheschließungsfreiheit

47

Wiederverheirungsklausel

- Keine Sittenwidrigkeit bei Kompensation
- wenn dem überlebenden Ehegatten zumindest wertmäßig sein Pflichtteil und ggfls. sein Zugewinn bleibt.
- Z.B. ein auf die Wiederverheiratung bedingtes Geldvermächtnis zulasten der Nacherben in Höhe des Pflichtteiles und ggfls. des Zugewinnausgleiches für den überlebenden Ehepartner.

48

Wiederverheiraturungsklausel

Das Zeitmoment

49

Zeitmoment

- Fälligkeit des Vermächnisses
- Berechnungsgrundlage
- Indexierung
- Beschränkungen
- Inventarpflicht

50

Zeitmoment

- ANFALL
- Grds. fällt ein Vermächtnis mit dem Erbfall an; zu diesem Zeitpunkt entsteht die Forderung des Vermächtnisnehmers.
- Bei der Wiederverheirungsklausel wird der Anfall durch eine Bedingung verschoben. In diesem Fall fällt das Vermächtnis erst mit dem Eintritt der Bedingung Wiederheirat an.
- FÄLLIGKEIT
- Grds. wird das Vermächtnis sofort fällig.
- Der Erblasser kann aber festlegen, wann es fällig werden soll.
- Z.B. sofort bei der Wiederverheiratung, mit oder ohne Zeitpuffer oder erst beim Tod des Überlebenden

51

Zeitmoment

Formulierung Fälligkeit mit kurzem Zeitpuffer:

- Dieses Vermächtnis für unseren Sohn Robin ist innerhalb von drei Monaten nach der Wiederverheiratung fällig und bis dahin unverzinslich.

Formulierung hinausgeschobene Fälligkeit:

- Dieses Vermächtnis für unseren Sohn Robin wird erst mit dem Tod des Letztversterbenden Ehegatten fällig.

52

Zeitmoment

Formulierung Quotenvermächtnis mit Berechnungsgrundlage Zeitpunkt des Erbfall:

Für den Fall, dass sich der überlebende Ehegatte wiederverheiratet, wird er zu Gunsten unseres Sohnes Robin mit einem Geldvermächtnis entsprechend dessen gesetzlichem Erbteil am Nachlass des erstversterbenden Ehepartners belastet.

Maßgebend für die Berechnung ist der Nachlasswert zum Zeitpunkt des ersten Erbfall.

53

Zeitmoment

Formulierung Herausgabevermächtnis mit Berechnungsgrundlage Zeitpunkt des Erbfall:

Für den Fall, dass sich der überlebende Ehegatte wiederverheiratet, so ist er verpflichtet, den Nachlass des Zuerstversterbenden von uns als Vermächtnis an unseren Sohn Robin zu übereignen.

Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des ersten Erbfall.

54

Zeitmoment

Indexierung

Für den Fall, dass sich der überlebende Ehegatte wiederverheiratet, wird er zu Gunsten unseres Sohnes Robin mit einem Geldvermächtnis entsprechend dessen gesetzlichem Erbteil am Nachlass des erstversterbenden Ehepartners belastet.

Maßgebend für die Berechnung ist der Nachlasswert zum Zeitpunkt des ersten Erbfalles.

Wobei der Wert im Zeitpunkt des ersten Erbfalles auf den Zeitpunkt der Wiederverheiratung zu indexieren ist.

55

Zeitmoment

Beschränkung der Haftung des Ehegatten

Die Vermächtnisse sind auf dasjenige beschränkt, was vom Nachlass des Erstversterbenden noch übrig ist.

Der Überlebende ist für Verwaltung und Verfügung bezüglich des Vermächtnisgegenstands vor Anfall des Vermächtnisses in keiner Weise verantwortlich.

56

Zeitmoment

flankierende Inventarpflicht

Unserem Sohn Robin steht insoweit ein Auskunftsanspruch entsprechend den Vorschriften des § 2314 BGB zu. Der Bestand des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalles ist in Form eines Vermögensverzeichnisses von dem überlebenden Ehegatten auf Kosten des Nachlasses zu erstellen. Dabei sind auch die Werte zu ermitteln. Das Verzeichnis hat der überlebende Ehegatte unabhängig vom Eintritt der Voraussetzungen für das Vermächtnis innerhalb von 24 Monaten seit dem Erbfall zu errichten und unserem Sohn Robin zur Verfügung zu stellen.

57

Wiederverheiratursklauseln

- Verjährungsfragen

58

Verjährungsfragen

- § 194 ff. BGB gilt (seit dem 01.01.2010) auch für Ansprüche aus Vermächtnissen (§ 2174 BGB), seit die Sonderregelung für erbrechtliche Ansprüche (§ 197 I Nr. 2 BGB a.F.) aufgehoben worden ist.
- Regelverjährung **§ 195 BGB** sind **3 Jahre**

59

Verjährungsfragen

- Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist zur Vermächtniserfüllung
- Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (Anfall des Vermächtnisses § 2176 BGB) und der Vermächtnisnehmer hiervon Kenntnis erlangt hat.
- Anfall hier die Wiederverheiratung

60

Wiederverheiraturungsklausel

„...Wir setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein. Sollte der Längstlebende von uns eine neue Ehe eingehen, so soll er verpflichtet sein, den Nachlass des Zuerstversterbenden von uns als Vermächtnis an unsere gemeinschaftlichen Kinder zu übereignen. Dem Längstlebenden von uns soll in diesem Falle die unentgeltliche Nutzung des Hausrates zustehen...“

61

Verjährungsfragen

- Was wenn sich der herauszugebende Nachlass aus Geld und Immobilien zusammensetzt?

62

Verjährungsfragen

- Trotz Sachgesamtheit „Nachlass des Zuerstversterbenden“ - bleiben die einzelnen im Nachlass befindlichen beweglichen und unbeweglichen Sachen **rechtlich selbständig**.
- Unterschiedliche Verjährungsfristen können greifen

63

Verjährungsfragen

Regelverjährung 3 Jahre
§ 195 BGB

Verjährung für Immos 10 Jahre
§ 196 BGB **streitig**



64

Verjährungsfragen

- § 196 BGB gilt für alle Ansprüche, die unmittelbar auf die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück gerichtet sind und die dem Grundeigentum gleichgestellten Fälle, insbesondere das Wohnungseigentum (§§ 1 ff. WEG).
- Die Frist des § 196 BGB beginnt (anders als § 195 BGB) kenntnisunabhängig mit der Entstehung/Anfall des Anspruchs zu laufen (§ 200 BGB).
- Die Verjährung der von § 196 BGB erfassten Ansprüche nach § 200 BGB ist demnach objektiv angeknüpft.

65

Verjährungsfragen

- Es wird vertreten, dass § 196 BGB nicht auf Grundstücksvermächtnisse anwendbar sei, weil der Gesetzeswortlaut einschränkend dahin auszulegen, dass § 196 BGB nicht für erbrechtliche Ansprüche gelte. Den Gesetzesmaterialien ist kein Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, wonach § 196 BGB für Grundstücksvermächtnisse gelten solle (Damrau)
- Nach anderer Auffassung verjähren Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück nach § 196 BGB in zehn Jahren, auch wenn sich der Anspruch aus einem Vermächtnis ableitet (OLG München 18.02.2021 – 33 W 92/21)

66

Verjährungsfragen

- Bei einem Streit von Erbprätendenten über die Wirksamkeit eines Testaments **beginnt die Kenntnis** erst nach dem Abschluss der Beweisaufnahme über die streitentscheidenden Tatsachen, beispielsweise über die Echtheit des Testaments oder die Testierfähigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt der Errichtung
- **Gilt nur für die 3 jährige Verjährung!!! – nicht für die 10 jährige Verjährung nach 196 BGB, denn diese ist kenntnisunabhängig**
- OLG München 18.02.2021 – 33 W 92/21 die 10 jährige Verjährung des § 196 BGB gilt auch für Vermächnisse
- OLG Düsseldorf Ur. v. 26.1.2018 – 7 U 75/17 Keine Verjährung eines Vermächtnisanspruchs wegen Streit von Erbprätendenten

67

Wiederverheiraturungsklausel

Bindungswirkung und Anfechtungsverzicht

68

Bindungswirkung und/oder Anfechtungsverzicht

- Schutz des Nachlasses des **ersten Ehegatten** vor neuen Familienmitgliedern mit Wiederverheiraturungsklausel
- Schutz des Nachlasses des **zweiten Ehegatten** vor neuen Familiengliedern mit Anfechtungsverzicht und/oder Bindungswirkung

69

Bindungswirkung

Ohne, aber Bestand der Vfg mit Widerrufsmöglichkeit

- Für den Fall, dass die Wiederverheiraturungsklausel in Kraft tritt, bleiben die Verfügungen des Überlebenden ausdrücklich wirksam.
- Der überlebende Ehegatte ist in diesem Fall jedoch berechtigt, seine Verfügungen zu widerrufen und abzuändern.
- Die von dem Erstverstorbenen von uns für den ersten Erbfall getroffenen Verfügungen bleiben von einem Widerruf oder einer Abänderung der Verfügungen des Überlebenden von uns unberührt.

70

Bindungswirkung

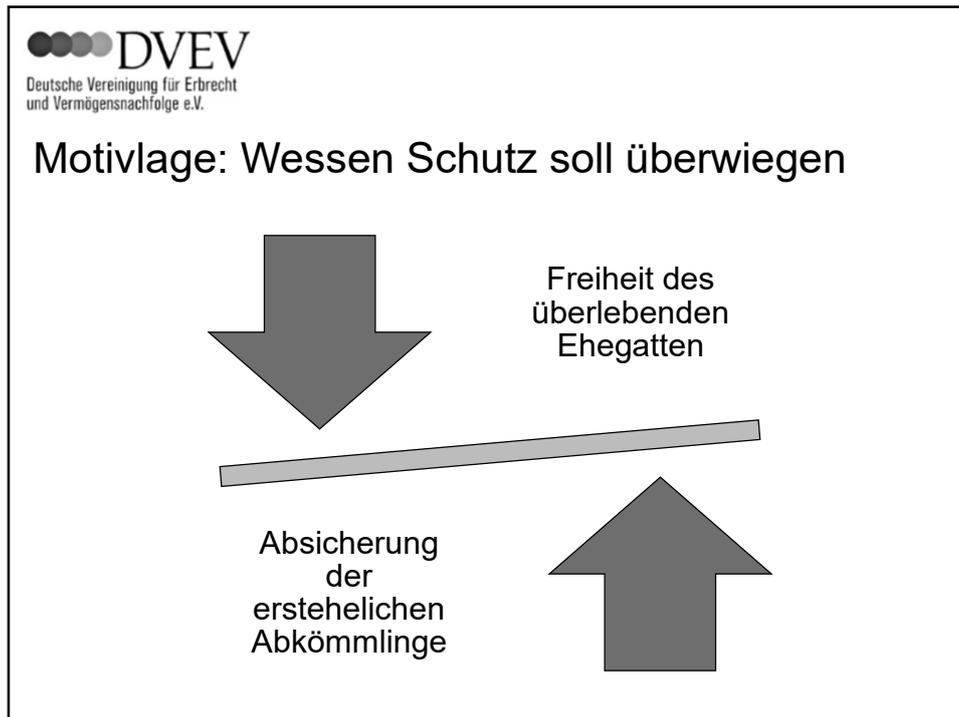
- Für den Fall, dass die Wiederverheiraturungsklausel in Kraft tritt, soll die Wechselbezüglichkeit und Bindungswirkung in Bezug auf die Verfügungen des überlebenden Ehegatten bestehen bleiben.

71

Anfechtungsverzicht

- Unsere für den ersten und zweiten Todesfall getroffenen Verfügungen sollen auch dann wirksam sein, wenn weitere Pflichtteilsberechtigte vorhanden sind oder noch hinzutreten, insbesondere auch dann, wenn der überlebende Ehegatte wieder heiratet.
- Wir verzichten ausdrücklich auf das uns zustehende Anfechtungsrecht gem. §§ 2078 ff. BGB.
- Insoweit ist auch ein Anfechtungsrecht Dritter ausgeschlossen.

72



73



74